

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 61 (1910)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Beitrag zum heutigen Stande der bernischen Alpwirtschaft [Schluss]  
**Autor:** Moser, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768431>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

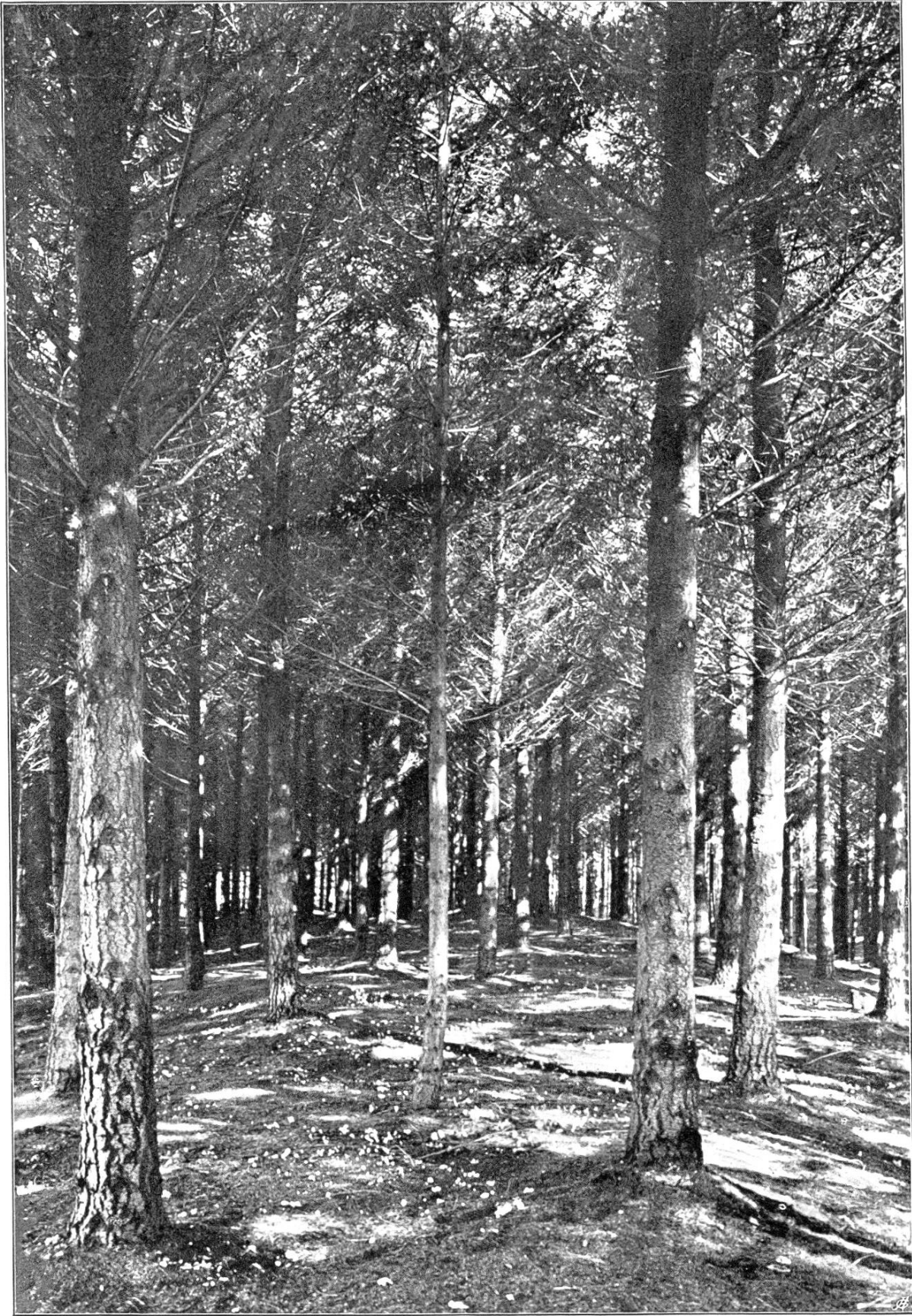
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



26jähriger Douglasienbestand in Schlittenried,  
Gemeinde Rüfnacht (Schwyz).

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

61. Jahrgang

April 1910

N<sup>o</sup> 4

## Beitrag zum heutigen Stande der bernischen Alpwirtschaft.

Aus dem Vortrage von Herrn Regierungsrat Dr. C. Moser, gehalten am 15. Sept. 1909 auf der Egg bei Brienz, anlässlich der Studienreise des Österreichischen Reichsforstvereins.

(Schluß.)

C. Die forstlichen Maßnahmen zur Erhaltung ausreichender Schutzwaldungen und die Verbauung von Wildbächen und Lawinenzügen.

Zu einer rationellen Alpwirtschaft gehört vor allem auch eine richtige Bewirtschaftung der bestockten Flächen (Alpwälder und Wytweiden). Für die klimatischen und Wasserabflußverhältnisse ist vor allem sehr wichtig die Verteilung von Weide und Wald, sowie die Art und Weise der Holznutzung in letzterem.

Der Kanton Bern besitzt gegenwärtig eine Waldfläche von 156,000 ha, mit Inbegriff der bestockten Teile der Alp- und Wytweiden aber 169,000 ha. Davon sind:

Wälder des Staates . . . . .	13,400 ha
„ der Korporationen und Gemeinden . . . .	90,000 „
„ „ Genossenschaften und Privaten . . . .	65,600 „
	<hr/>
	169,000 ha

Diese Angaben stützen sich zum größern Teil auf geometrische Vermessungen, welche im Kanton Bern, mit Ausnahme des alpinen Oberlandes, durchgeführt worden sind. Von den 507 politischen Gemeinden des Kantons besitzen 453 fertige Katasteraufnahmen. 54 haben solche noch nicht, doch wurden auch in diesen die Staatswaldungen und wenige Gemeindewälder einzeln vermessen.

Durch die Gesetzgebung (Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und kantonales Forstgesetz vom 20. August 1905) sind die beiden Gebirgszonen der Alpen und des Jura als Schutzwaldbezirke ausgeschieden worden.

Die Schutzwaldungen haben einen Inhalt von . . .	120,000 ha
„ Waldungen außerhalb der Schutzbezirke . . .	49,000 „
abgerundet wie oben	<u>169,000 ha</u>

Die bestockten Weiden liegen fast ohne Ausnahme in den Schutz-zonen.

Die Schutzwaldungen genießen für Aufforstungen und Verbauungen Beiträge von Seiten des Bundes und des Kantons, von ersterem auch für Wegbauten. Dagegen unterstehen sie einer strengen Kontrolle in bezug auf die Holznutzungen. Für die Bewirtschaftung der Alp-wälder ist der Plenterbetrieb Regel, als die naturgemäße Betriebs-art, die sich mit der Weidewirtschaft am besten verträgt.

Die hier anschließend anzuführenden wichtigsten forstpolizeilichen Bestimmungen des bernischen Forstgesetzes vom 20. August 1905 sind bereits im Dezemberheft des Jahrganges 1905 dieser Zeitschrift, S. 301—307 zu einläßlicher Besprechung gelangt, so daß von einer nochmaligen Wiederholung abgesehen und auf jenen Artikel ver-wiesen wird.

Die Anregungen der Gesetzgebung und der staatlichen Subven-tionen für Aufforstungen und andere Meliorationen sind nicht ohne Wirkung geblieben. Neben manchen Gemeinden und Ge-nossenschaften ist namentlich der Staat selbst mit der Anlage von Schutzwaldungen in den Einzugsgebieten der Wildwasser vorgegangen. Auch in den entwässerten Niederungen des Großen Mooses und seiner Ausläufer wurden größere Schutzstreifen zur Brechung der Winde angelegt. In der Periode der letzten 40 Jahre betragen:

die Ankäufe und Aufforstungen des Staates . . . .	3200 ha
die Schutzwaldanlagen von Gemeinden u. Genossenschaften	2600 „
Zusammen	<u>5800 ha</u>

Gemäß vielfachen Erfahrungen hat man es allgemein vorgezogen, den Grund und Boden für die Schutzwaldanlagen von vornherein zu erwerben. Das Gesetz begünstigt den Übergang derselben in öffent-lichen Besitz, ja, der Zweck aller darauf verwendeten Arbeit und Opfer

ist dauernd nur zu erreichen und festzuhalten, wenn auch der Schutz und der Unterhalt der Werke auf immer in öffentliche Hand gelegt wird.

Von denjenigen Wildwassern, an deren Zähmung schon seit Jahrzehnten gearbeitet wurde, sind namentlich anzuführen der Trachtbach bei Brienz und der Röthenbach, ein Zufluß der obern Emme. An beiden Objekten scheint der Erfolg gesichert zu sein, da diese früher gefürchteten Bäche seit mehr als 30 Jahren keinen namhaften Schaden mehr anrichteten. Für viele andere in Arbeit genommene Projekte besteht einstweilen nur die Hoffnung auf die Möglichkeit einer bleibenden Verbesserung des Zustandes und Verhaltens der Wildwasser.

Im allgemeinen vertragen sich die Interessen der Weidewirtschaft und der Waldwirtschaft auf unsern Alpweiden ganz ordentlich miteinander. Schroffe Gegensätze, wie z. B. in den österreichischen Alpenländern, kommen bei uns nicht vor. Infolge stetiger Verbesserung der Verkehrsverhältnisse repräsentiert der Holzvorrat überall einen gewissen Wert und ist als eine Betriebsreserve anzusehen, die, wenn gut behandelt, in vielen Fällen imstande ist, die Mittel zu liefern, um mit Hilfe von Kantons- und Bundesbeiträgen die notwendigen Alpverbesserungen durchzuführen.

Die Bestrebungen des schweiz. alpwirtschaftlichen Vereins und aller einsichtigen Alpwirte überhaupt, nicht zu vergessen diejenigen der Landwirtschaftsdirektion, gehen dahin, die Alpweiden vor allen schädlichen Naturereignissen (Muhrgänge, Lawinen, Verrüfungen, Erdbeben usw.) zu schützen. Das Gleiche streben auch die Forstleute an durch das Mittel der Aufforstung in Steillagen auf absolutem Waldboden.

Eine gute Alpwirtschaft, die auf Erhöhung der Produktion der Weideflächen ausgeht, fördert dadurch indirekt die Verjüngung und Pflege der Alpwälder auf denjenigen Gebieten, die dem Walde gehören. Wenn Schutt und Steine abgeräumt werden, wenn der Dünger gut verwendet wird, wenn man bessere Wege baut, so hat das alles den Endzweck, die guten Weidebezirke möglichst intensiv zu bewirtschaften; dadurch wird das Vieh besser ernährt und der Waldbestand um so mehr geschont und die geringen Böden können um so mehr dem Wald zugewiesen werden. Wenn ferner durch Anlage von Alpwiesen (sog. Einschlägen) Heuvorräte zum Aufsäen in Zeiten von Schneefällen angesammelt werden, so wird auch dadurch dem jungen

Waldanflug Vorschub geleistet, indem derselbe gerade in Zeiten von Futtermangel am meisten zu leiden hat.

Es soll nun durchaus nicht verschwiegen werden, daß ab und zu einmal zwischen Alpwirten und Förstern über diesen oder jenen Spezialfall Differenzen entstehen. Aber meistens liegt dabei der Fehler an den Persönlichkeiten, denen der gute Wille, oder die Einsicht des Entgegenkommens abgeht, um durch Verständigung zu einer Lösung des Konfliktes zu gelangen.

Soviel steht fest, daß Hebung der Alpwirtschaft zugleich auch Hebung der Forstwirtschaft auf den Alpen bedeutet.

Forstwirtschaft und Alpwirtschaft sind zwei Schwestern, die sich im Interesse der Förderung der Volkswohlfahrt gegenseitig unterstützen und fördern müssen.



## Schlagräumung.

(Aus Graubünden.)

Wer aus den von allem bodenliegendem Ast- und Abholz stets reingefegten Waldungen des dichtbevölkerten Mittellandes und der Vorberge, wo jeder Holzsplitter und jeder abfallende Ast vom Beseholzjammeler emsig aufgegriffen wird, ins entlegenere Gebirge kommt, dem wird vielfach auffallen, in welchem scheinbar verwahrlostem Zustande ihm hier die Bestände entgentreten. Mit Bedauern sieht der Laie hier viel Holz nutzlos verfaulen, das er zu Hause teuer bezahlen muß. Bei dieser Gelegenheit fällt manch bitteres Wort über die Holzverschwendung und die Waldwirtschaft der Einwohner der betreffenden Gegend.

Wo immer Hände genug bereit sind, jedes im Walde zurückbleibende Holzteil verschwinden zu lassen, wo der Waldbesitzer sich über guten Absatz seiner Wellen und Asthaufen freut, ist eigentlich das Meiste für die Schlagräumung schon getan, denn für eine Anpflanzung, für Besamung und Keimung ist der Waldboden gewöhnlich in genügender Weise geräumt. Allerdings begnügen sich intensive Betriebe damit noch keineswegs. In Besamungsschlägen wird keine Mühe gescheut, allen Abraum aufs gründlichste zu beseitigen, oft selbst durch Verbrennen des Rückstandes. Und dies alles wohlverstanden in Ge-